



Nr 000

(Gemeinde  
Ostermündigen

# **REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGS- WESEN (BSTR)**

**vom XX.XX.XXXX** (*Genehmigungsdatum*)



# REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN (BSTR)

---

**Präsidiales**

# REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN (BSTR)

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Alphabetisch nach Artikel</b>	<b>Artikel-Seite</b>
<b>A</b> -----	
Anzeigepflicht .....	5-5
<b>B</b> -----	
Bestattungs- und Grabunterhaltskosten.....	6-5
<b>F</b> -----	
Friedhof.....	2-5
<b>I</b> -----	
Inkrafttreten .....	8-6
<b>O</b> -----	
Organe .....	4-5
Organisation Bestattung/Kostenübernahme .....	7-6
<b>R</b> -----	
Rechtliches.....	3-5
<b>Z</b> -----	
Zweck.....	1-5

# REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN (BSTR)

---

<b>Nach Seiten</b>	<b>Seite</b>
I Allgemeine Bestimmungen .....	5
Zweck .....	5
Friedhof .....	5
Rechtliches .....	5
Organe .....	5
Anzeigepflicht .....	5
Bestattungs- und Grabunterhaltskosten .....	5
Organisation Bestattung/Kostenübernahme.....	6
II Schlussbestimmungen.....	6
Inkrafttreten.....	6

# REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN (BSTR)

---

Gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 01.01.2001 erlässt der Grosse Gemeinderat das folgende

## REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN (BSTR)

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1

Zweck

Das Reglement regelt das Bestattungswesen in der Einwohnergemeinde Ostermundigen.

#### Art. 2

Friedhof

- 1 Die Gemeinde Ostermundigen ist Miteigentümerin des Schosshaldenfriedhofs der Stadt Bern.
- 2 Verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz Ostermundigen werden grundsätzlich auf dem Schosshaldenfriedhof beigesetzt.
- 3 Ausserhalb des Friedhofs dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden.

#### Art. 3

Rechtliches

Für die Bestattungen auf dem Schosshaldenfriedhof gelten die Bestimmungen der Stadt Bern.

#### Art. 4

Organe

Die Kommission Öffentliche Sicherheit übt die Aufsicht über das Bestattungswesen aus.

#### Art. 5

Anzeigepflicht

Meldungen über Todesfälle durch Angehörige oder zur Anzeige verpflichtete Personen richten sich nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

#### Art. 6

Bestattungs- und Grabunterhaltskosten

Die Bestattungs- und Grabunterhaltskosten richten sich nach der Gebührenregelung der Stadt Bern.

# REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN (BSTR)

---

## Art. 7

- Organisation Bestattung/Kostenübernahme
- 1 Es ist grundsätzlich Sache naher Angehöriger die Bestattung zu organisieren, sowie für deren Kosten aufzukommen. Als nahe Angehörige gelten Ehepartnerinnen und -partner, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Eltern und Kinder der verstorbenen Person.
  - 2 Wird eine Beisetzung nicht durch Angehörige zeitnah organisiert, veranlasst die Gemeinde eine schickliche Bestattung.
  - 3 In Fällen, in denen die Gemeinde eine schickliche Bestattung organisiert, können die Kosten und administrativen Aufwendungen der Gemeinde an nahe Angehörige und erbberechtigte Personen weiterverrechnet werden.
  - 4 Unentgeltliche Bestattungen werden in einer Verordnung geregelt.

## II SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 8

Inkrafttreten Die Totalrevision des Reglements tritt per 01. Januar 2025 in Kraft.

Ostermundigen, im Oktober 2024  
(GRRB vom 24.10.2024, Trakt.Nr, XXX)

Grosser Gemeinderat

Emsale Selmani  
Präsidentin

Jürg Kumli  
Sekretär